



Amt für Finanzen und
Beteiligungen

19.06.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Ebert

Telefon: 492-2012

EbertJ@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Betrauungsakt der Stadt Münster für die KonvOY GmbH

Beratungsfolge

24.06.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
24.06.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung

1. Der für die Inanspruchnahme und Weitergabe der Verbilligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) notwendige Betrauungsakt für die KonvOY GmbH (**Anlage 1**) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig notwendige Änderungen sowie Verlängerungen des abgeschlossenen Betrauungsaktes vorzunehmen soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren bzw. rechtskonformen Betrauung dient.

II. Finanzielle Auswirkungen

Aus der Inanspruchnahme der Verbilligungsrichtlinie ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Im Zuge der teilweisen Weiterveräußerung der Konversionsflächen in Münster-Gremmendorf und in Münster-Gievenbeck an private Investoren und weitere städtische Tochterunternehmen, die die Flächen unter anderem zur Errichtung von bezahlbaren Wohnraum verwenden werden, ist es geplant, die Verbilligungsrichtlinie der BImA durch die KonvOY GmbH in Anspruch zu nehmen und die hierdurch gewährte Verbilligung an private Investoren und weitere städtische Tochterunternehmen weiterzugeben.

Für eine mit dem EU-Beihilfenrecht konforme Abwicklung ist der Betrauungsakt die Voraussetzung. Die Stadt Münster (=betrauende Stelle) betraut daher in Abstimmung mit der BImA (=Ausgleichsleistende) die KonvOY GmbH (=Beträute) im Rahmen des Betrauungsaktes (Anlage 1)

mit den in diesem Betrauungsakt näher festgelegten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt ein großer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage zu, welche Dienstleistungen sie als solche von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bezeichnen.

Mit Vorlage Nr. V/0297/2012 wurde der Rat über die Notwendigkeit informiert, aufgrund der geltenden Rechtslage Betrauungsakte für städtische Unternehmen und Eigenbetriebe zu erlassen, die für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Ausgleichsleistungen von der Stadt Münster erhalten. Die Ausgleichsleistung liegt im vorliegenden Fall in der Weitergabe der von der BlmA gewährten Verbilligung der Grundstückskaufpreise gemäß der Verbilligungsrichtlinie an die KonvOY GmbH bei deren Erwerb der Grundstücke.

Die Stadt Münster hat ihr Erstzugriffsrecht auf die beiden Konversionsliegenschaften ausgeübt und die KonvOY GmbH hat durch ein Drittbenennungsrecht Teile der sog. Konversionsflächen in Münster-Gremmendorf und in Münster-Gievenbeck von der BlmA erworben. Nun ist eine teilweise Weiterveräußerung der Kaufgegenstände an private Investoren oder weitere städtische Töchter vorgesehen, die die Flächen u. a. zur Errichtung von bezahlbarem Wohnraum verwenden werden. Die Weiterveräußerung von Teilen des Kaufgegenstandes dient der Schaffung von weiterem Wohnraum. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verbilligung durch die KonvOY GmbH sowie die spätere Weitergabe dieser an künftige Käufer ist der vorliegende Betrauungsakt.

i.V.

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage 1: Betrauungsakt für die KonvOY GmbH
Anlage A